

Ukrainischer Verein Augsburg

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ukrainischer Verein Augsburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein („e.V.“).
2. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung;
 - b) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, c) Förderung von ukrainischer Kunst, Sprache, Kultur und Traditionen in Deutschland und d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

2. Die Aufgaben des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind:

- 2.1. Gründung und Unterhaltung von Schulen, Kleinkindergruppen, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderhorten.
- 2.2. Durchführung muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts in Ukrainisch.
- 2.3. Familientreffen zum Gedanken- und Lebenserfahrungsaustausch.
- 2.4. Hilfe für ukrainischsprachige Personen in juristischen-, sozialen- und Haushaltsfragen.
- 2.5. Veranstaltung kultureller Events wie z.B. Konzerte, Vorträge, Seminare, Wettbewerbe, Ausstellungen und Ähnliches.
- 2.6. Aufbau einer ukrainischen Bücherei.
- 2.7. Unterstützung von kulturellen und humanitären Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine.
- 2.8. Förderung der Völkerverständigung und Zusammenarbeit zwischen der ukrainischen Jugend und der Jugend anderer Länder sowie deren Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.9. Zusammenarbeit und Pflege der Kontakte und mit anderen Vereinen, Hochschulen und Universitäten zum Verständnis für die sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Verhältnisse anderer Länder.
- 2.10. Die Einwerbung und Weiterleitung von Geld- und Sachspenden zur Hilfeleistung insbesondere für Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung die Begründung der Ablehnung verlangt werden.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Annahme erfolgt nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Der Antrag einer juristischen Person wird von der vertretenden Person unterzeichnet bzw. mit dem Stempel beglaubigt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Rechte der Mitglieder: Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen, insbesondere an den Versammlungen, teilzunehmen.
7. Pflichten der Mitglieder: Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der gefassten Beschlüsse sowie zur aktiven Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, rechtzeitig festgesetzte Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, rechtzeitig die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Fällen wirtschaftlicher Not eines Mitglieds Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt einbeziehen oder ein Vereinsmitglied zeitlich von Beiträgen befreien bzw. diese senken.
6. Die Befreiung eines Vorstandmitgliedes von Mitgliedsbeiträgen muss durch eine Mitgliedsversammlung bestätigt werden.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen.
2. Freiwillige Spenden.
3. Staatliche Zuwendungen und Fördermittel.
4. Andere Mittel, die durch satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins eingenommen wurden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Beim freiwilligen Austritt ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist bis zum 30.11 mit Wirkung zum 31.12 desselben Jahres zu stellen. Die bereits bezahlten

Mitgliedsbeiträge des Austretenden werden in der Regel nicht erstattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Erstattung bereits bezahlter Beiträge zulassen.

3. Einem Mitglied, das seine Mitgliedsbeiträge nicht rechtzeitig bezahlt, kann die Mitgliedschaft gekündigt werden. Wenn die Mitgliedsbeiträge mehr als 2 Monate überfällig sind, erhält dieses Mitglied ein Erinnerungsschreiben über die überfälligen Beiträge mit einer Verwarnung, dass ihm die Mitgliedschaft gekündigt werden kann. Wenn das Mitglied auch vier Wochen nach dem Versenden (Überreichung) des Schreibens die überfälligen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat, entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt, indem es dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandelt und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung gegen den Ausschluss beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der gegebenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

6. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und Vermögen des Vereins sofort an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Prüfungsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- Wahl und Abberufung des Prüfungsausschusses.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Entgegennahme des Jahresberichtes.
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes.
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss beim Vorstand mit den Unterschriften der Initiatoren einreicht werden.

4. Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden schriftlich oder per e-Mail, mindestens 14 Tage vor dem Termin, bekannt gegeben (Tag des Versendens und Tag der Versammlung werden nicht mitgezählt). Falls die Tagesordnung eine Änderung des Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins ist, muss der Termin und die Tagesordnung ein Monat vor dem Datum der Versammlung bekannt gegeben werden.

5. Anträge und Vorschläge der Vereinsmitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung eingereicht werden.

6. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Vollmacht einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden. Eine Person kann maximal zwei fremde Stimmen vertreten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, im Falle dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Informationen über den Versammlungsleiter und den Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsart und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 10 Verlauf der Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde.
2. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Im Falle deren Abwesenheit oder auf Verlangen der Versammlungsteilnehmer kann ein anderes ordentliches Mitglied die Versammlung leiten.
3. Zwecks Protokollführung wird ein Schriftführer der Versammlung gewählt.
4. Für die Auszählung der Stimmen wird eine Zählkommission gewählt.
5. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der an der Versammlung anwesenden Stimmen zustimmt.
6. Für einen Beschluss über eine Änderung der Satzung sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Ein Beschluss über Auflösung des Vereins gilt als angenommen, wenn ihm mindestens drei Viertel der an der Versammlung anwesenden Teilnehmern zustimmt.
7. Die Abstimmung kann offen mit erhobenen Händen oder geheim, mittels Stimmzetteln, erfolgen.
8. Die Wahl der Zählkommission erfolgt ausschließlich durch offene Abstimmung.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Schriftführers, des Kassenprüfers und seines Stellvertreters erfolgt ausschließlich durch geheime Abstimmung.
10. Über andere Beschlüsse wird in der Regel durch offene Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens einem Fünftel der an der Versammlung anwesenden Teilnehmern verlangt wird.
11. Das Versammlungsprotokoll wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Einsicht des Protokolls kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung verlangt werden.

§ 11 Vereinsvorstand und Prüfungsausschuss

1. Der Vorstand und der Prüfungsausschuss werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Neuwahl muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Prüfungsausschusses während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
2. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und nur natürliche Personen gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die Vereinsarbeit. Die Vorstandsmitglieder können bestimmte Aufgaben untereinander aufteilen sowie Fachberater zu bestimmten Fragen hinzuziehen.
4. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter, seinem zweiten Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer. Dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden werden die Pflichten des Stellvertreters des Kassenwartes auferlegt.

5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter und seinem zweiten Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne §26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. der erste Stellvertreter verhindert ist.

6. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Ein Beschluss des Vorstandes gilt als angenommen, wenn ihm mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

7. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein und umgekehrt. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Vereinskasse und Bankbewegungen zu prüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Prüfungsausschuss alle Informationen bezüglich des Kassenbestands, des Bankguthabens (Sparverträge, Wertpapiere etc.), des Inventarverzeichnisses, der Forderungen und Verbindlichkeiten vorzulegen, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind.

§ 12 Kassenführung

1. Der Kassenwart führt die Finanzgeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Er hat für einen ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

2. Der Finanzbericht des Kassenwartes und der Bericht des Prüfungsausschusses müssen zwecks Einsichtnahme allen Mitgliedern des Vereins zugänglich sein.

Für die Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens ist vor den Vereinsorganen der Kassenwart verantwortlich. Banküberweisungen, Barzahlungen und Barabhebungen erfolgen nur für Vereinszwecke.

3. Zahlungsanweisungen des Vereins bedürfen zweier Unterschriften: Die des Vorsitzenden (im Fall seiner Abwesenheit - seines ersten Stellvertreters) und die des Kassenwartes (im Fall seiner Abwesenheit - des zweiten Stellvertreters). Zahlungsanweisungen unter 150 € bedürfen nur der Unterschrift des Kassenwarts (im Fall seiner Abwesenheit - des zweiten Stellvertreters).

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Informationen bez. der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung leitet der erste Stellvertreter die Sitzung. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt.

2. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Ort und die Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient zu Beweis Zwecken.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per Email oder auf einem anderen Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung erteilt haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation (Auflösung) erfolgt durch den

Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Apostolische Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Religion) zu verwenden hat.

Hiermit bestätigen wir, dass die Satzung im Übrigen mit der bisherigen Satzung übereinstimmt und durch die Vorstandsmitglieder unterzeichnet ist.

Augsburg, den 01.05.2022

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Dr. Olena Yaremko

Erste Stellvertreter: Andrii Rymlianskyi

Zweiter Stellvertreter: Dr. Yarema Okhrin

Kassenwartin: Dr. Olena Poretska

Schriftführerin: Oksana Tumanova